

Information zur Beschäftigung von Famulanten in Vertrags- praxen

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Nach der Approbationsordnung für Ärzte ist Ziel der ärztlichen Ausbildung der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt*, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die ärztliche Ausbildung umfasst neben weiteren Ausbildungsabschnitten eine viermonatige Famulatur. Diese hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

Niedergelassene Vertragsärzte, die bereit sind, Medizinstudenten in ihrer Praxis als Famulanten zu beschäftigen, können dies der KVH mitteilen. Das Formular „Erklärung über die Beschäftigung von Famulanten in Vertragspraxen“ kann auf der Homepage der KVH heruntergeladen werden (www.kvhh.de → „Formulare“, dort im Glossar im Bereich „Praxisaufnahmeformulare“)

Die KVH zahlt einem Medizinstudenten, der einen Teil der nach § 7 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Famulaturen in freier Praxis ableistet, für **maximal 2 Monate** ein sogenanntes **Taschengeld** in Höhe von 150,00 € monatlich. Um diese Förderung erhalten zu können, müssen allerdings **folgende Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Medizinstudenten aus EU-Mitgliedsstaaten erhalten das Taschengeld, wenn sie das **Medizinstudium in Hamburg** absolvieren oder ihren **Hauptwohnsitz in Hamburg** haben.
- Medizinstudenten mit Migrationshintergrund erhalten ebenfalls ein Taschengeld, wenn sie asylberechtigt sind.
- Der Student muss **4 zusammenhängende Wochen** in Vollzeit bei einem Hamburger Vertragsarzt als Famulant tätig sein.
- Die **Famulatur** hat in der **vorlesungsfreien Zeit** (oder während eines Urlaubssemesters) zu erfolgen.

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

Weitere Hinweise zum Antragsverfahren für das Taschengeld

- Nach Beendigung der Famulatur muss der Student einen **Antrag auf Zahlung des Taschengeldes** bei der KVH stellen. Das Antragsformular kann auf der Homepage der KVH heruntergeladen werden (www.kvhh.de → „Formulare“, dort unter „Famulatur“). Dort finden Sie ebenfalls einen Link zum Merkblatt der Hamburger Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz inklusive Zeugnisausdruck.
- Die von dem Vertragsarzt ausgefüllte Seite 3 des Antrags (**Bestätigung über die abgeleitete Famulatur**) ist dem Antrag beizufügen.
- Sofern alle o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Überweisung des Taschengeldes.

Bitte beachten Sie, dass das Taschengeld nur bis zum 15. Februar des auf die Famulatur folgenden **übernächsten** Jahres gezahlt werden kann. (Beispiel: Die Famulatur findet im Juni 2014 statt. Das Taschengeld kann nur gezahlt werden, wenn die Bestätigung über die abgeleitete Famulatur bis zum 15. Februar 2016 bei der KVH eingeht.)

>>Lass dich nieder<< – eine Kampagne der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Unter der Rubrik „Angebote“ ist eine bundesweite Famulaturbörse zu finden.

www.lass-dich-nieder.de